

G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

7110

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Praktika in den Zeiträumen der Schulferien in Handwerksbetrieben im Land Sachsen-Anhalt (Richtlinien Schülerferienpraktika)

RdErl. des MWL vom 7. Mai 2024 – 33-32130-2

Bezug:

RdErl. des MW vom 14. Juli 2020 – 14-32130-1 – (n. v.)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBI. LSA S. 310, in der jeweils geltenden Fassung) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Praktika in Handwerksbetrieben in den Zeiträumen der Schulferien im Land Sachsen-Anhalt.

1.2 Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, Jugendliche für einen Handwerksberuf zu interessieren, die Berufsorientierung in Handwerksbetrieben zu fördern und gleichzeitig die langfristige Sicherung des Fachkräftebedarfs im Handwerk sicherzustellen. Der Bedarf an Fachkräften bei Handwerksbetrieben ist in den letzten Jahren stetig angewachsen und wird auf absehbare Zeit unvermindert weiter zunehmen. Gleichzeitig gibt es immer weniger Jugendliche, die einen Handwerksberuf ergreifen wollen. Dies führt zu dem bestehenden Fachkräftemangel in Teilen des Handwerks in Sachsen-Anhalt.

1.3 Das Projekt der Schülerferienpraktika ist eine gemeinsame Initiative des Ministeriums und der Handwerkskammern Halle (Saale) und Magdeburg. Die Teilnahme am Praktikum soll einen Anreiz für Jugendliche bieten, sich den regionalen Ausbildungsmöglichkeiten im Handwerk zu widmen und vor Ort Kontakte zu Betrieben aufzunehmen. Durch den frühzeitigen Kontakt zu den Ausbildungsbetrieben und zum Ausbildungsberuf werden die Berufswahlkompetenz der Praktikantinnen und Praktikanten erhöht, Fehlentscheidungen vorgebeugt und damit Ausbildungsabbrüche verringert. Zudem tragen Schülerferienpraktika zu einer Stärkung und Wertschätzung des Handwerks bei. Es sollen unter anderem verstärkt Schülerinnen und Schüler aus den Gymnasien angesprochen werden, um Alternativen zum Studium aufzuzeigen. Bevorzugt werden Praktika für Schülerinnen und Schüler gefördert, die nicht bereits an Förderprogrammen mit gleicher Zielrichtung, wie zum Bei-

spiel dem Modellprojekt Duales Lernen in Form von Praxiserntagen (RdErl. des MB vom 2. Juli 2020, MBI. LSA S. 148, geändert durch RdErl. vom 11. Februar 2021, MBI. LSA S. 23) und dem Landesberufsorientierungsprogramm BRAFO – Berufswahl Richtig Angehen Frühzeitig Orientieren teilnehmen.

1.4 Während des Praktikums steht nicht die Arbeitsleistung der Praktikantinnen und Praktikanten im Vordergrund, sondern ihre Berufsorientierung. Zweck ist ausdrücklich das Kennenlernen und Wertschätzen des Ausbildungsberufes und das Sammeln erster Erfahrungen.

1.5 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt für die Teilnahme an Praktika in Handwerksbetrieben in Sachsen-Anhalt und die dazugehörige Durchführung der Förderung. Für die Praktikantin oder den Praktikanten dient die pauschale Zuwendung dazu, die Kosten für Fahrt und zusätzliche Verpflegung auszugleichen (Praktikumsprämie).

3. Zuwendungsempfänger, Letztempfängende

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Handwerkskammer Halle (Saale) und die Handwerkskammer Magdeburg. Als Erstempfänger leitet der Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiter (VV Nr. 12 zu § 44 LHO).

3.2 Letztempfängende der Zuwendung sind Schülerinnen und Schüler aus allgemeinbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert wird die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern aus allgemeinbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt, die mindestens 15 Jahre alt sind, an Praktika in den Zeiträumen der Schulferien.

4.2 Das Praktikum ist in einem Handwerksbetrieb mit Sitz in Sachsen-Anhalt durchzuführen. Als Nachweis gilt die Eintragung des Handwerksbetriebs in die Handwerksrolle der Handwerkskammern Halle (Saale) oder Magdeburg. Der Handwerksbetrieb muss eine Ausbildungsberechtigung besitzen.

4.3 Erforderlich für die Förderung ist die Anwesenheit der Praktikantin oder des Praktikanten in einem Handwerksbetrieb, der die Voraussetzungen von Nummer 4.2 erfüllt, für mindestens eine Woche (fünf Arbeitstage). Die tägliche Praktikumszeit beträgt mindestens sieben Stunden. Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten. Die Förderung ist auf vier Wochen im Kalenderjahr begrenzt. Die Praktika können in den Schulferien zusammenhängend oder über mehrere Wochen verteilt in einem oder verschiedenen Handwerksbetrieben absolviert werden.

4.4 Die Praktikantin oder der Praktikant darf für die Finanzierung der Kosten für Fahrt und Verpflegung, die ihm aufgrund der Teilnahme am Praktikum entstehen, keine Zuwendungen des Landes oder sonstiger öffentlicher Stellen oder keine anderen staatlichen Geldleistungen wie zum Beispiel über die in Nummer 1.3 Satz 6 genannten Förderprogramme sowie weitere Vergünstigungen oder Kostenübernahmen erhalten. Doppelförderungen sind nicht zulässig.

4.5 Im Schadensfall (Unfall-, Gesundheits- und Haftpflichtschäden) tritt grundsätzlich die Unfallversicherung ein, die für den jeweiligen Handwerksbetrieb zuständig ist. Nach § 8 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sind auch Wegeunfälle versichert.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Zuwendungsfähige Ausgaben, die beim Erstempfänger entstehen, werden anteilig in Höhe von höchstens 50 v. H. gefördert (Anteilfinanzierung). Die Letztempfängenden erhalten die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Beim Erstempfänger sind notwendige Ausgaben für die elektronische Abwicklung der Förderung, für Personal für die Projektdurchführung und Maßnahmen der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit förderfähig.

5.4.2 Beim Letztempfängenden dient die Zuwendung dem pauschalen Ausgleich des zur Durchführung des Praktikums entstehenden Aufwandes für Fahrten zwischen Wohnung und Praktikumsbetrieb sowie Verpflegung. Die Zuwendung wird pauschal mit 120 Euro pro Woche Praktikum berücksichtigt. Für einzelne Tage der Nichtteilnahme am Praktikum (zum Beispiel wegen Krankheit oder Feiertag) wird die Zuwendung anteilig gekürzt.

5.5 Weiterleitung

Der Antrag des Erstempfängers auf Gewährung einer Zuwendung muss vorsehen, dass die Zuwendung wenigstens in Höhe von 75 v. H. an die Letztempfängenden weitergeleitet wird.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 In den Vereinbarungen mit den Letztempfängenden sowie in der Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Ministerium hinzuweisen.

6.2 In den Vereinbarungen mit den Letztempfängenden ist eine auflösende Bedingung vorzusehen, dass der Anspruch auf Auszahlung der weiterzuleitenden Zuwendung erlischt, wenn die in Nummer 7.4 genannte Frist für die Vorlage des Nachweises verstrichen ist.

6.3 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Ministerium außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Der Förderantrag des Erstempfängers ist schriftlich zu richten an folgende Bewilligungsbehörde: Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg.

7.3 In Bezug auf die Letztempfängenden sind innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Handwerkskammern zuständig, insbesondere für Beratung, Antragsannahme und -bearbeitung, Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung.

7.4 Die Weiterleitung der Zuwendung durch den Erstempfänger erfolgt in privatrechtlicher Form. Die Auszahlung der Zuwendung durch den Erstempfänger an den Letztempfängenden erfolgt nachschüssig nach Beendigung des Praktikums und nach Vorlage und Prüfung eines entsprechenden Nachweises. Der Nachweis muss eine Bestätigung des Praktikumsbetriebes über die Anwesenheit enthalten. Der Nachweis ist von dem Letztempfängenden spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums vorzulegen.

7.5 Die Kammern gewährleisten die Bereitstellung eines formgebundenen, einheitlichen Antrages für die Zahlung der Zuwendung.

Die Antragsformulare stehen online zur Verfügung.

Die Anträge müssen eine Einwilligung zur elektronischen Erfassung der Daten, zur Weiterleitung personenbezogener Daten und zur Teilnahme am Evaluationsverfahren beinhalten.

7.6 Nicht volljährige Letztempfängende werden vertreten durch ihre gesetzliche Vertretung.

7.7 Abweichend von Nummer 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) wird für den Verwendungsnachweis des Erstempfängers über die weitergeleitete Zuwendung auf die Vorlage von Belegen verzichtet.

Der Verwendungsnachweis des Erstempfängers über die weitergeleitete Zuwendung erfolgt durch Vorlage einer tabellarischen Auflistung, aus der die Letztempfängenden (Praktikanten), die ausgezahlten Beträge, Auszahlungsdatum, Zeitraum des Praktikums und der Praktikumsbetrieb ersichtlich sind. Die spätere Vorlage von Belegen bleibt vorbehalten.

7.8 Das Ministerium evaluiert diese Richtlinien zum Ende des Jahres 2025, inwieweit die Praktika in Handwerksbetrieben mit Sitz in Sachsen-Anhalt in den Ferien bei den Schülerinnen und Schülern Zuspruch gefunden haben und die Erweiterung der Erstempfänger auf zwei Handwerkskammern erfolgreich war.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

An
die Handwerkskammer Halle (Saale)
die Handwerkskammer Magdeburg

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt.
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug; Einzel Exemplare durch den Verlag
Bezugspreise:

a) Abonnement: 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>